



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Baudirektion

Geschäftsnummer: BD_A15 032

Datum des Entscheids: 9. März 2015

Rechtsgebiet: Jagd und Fischerei

Stichwort(e): Ansprechen von Wildtieren
Sorgfaltpflicht
Sanktionierung von Ansprechfehlern

verwendete Erlasse: § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gesetz über Jagd und Vogelschutz
§ 11 Abs. 1 lit. h JagdG
§ 56 Abs. 2 JagdG
§ 27 Jagdverordnung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Jägerinnen oder Jäger, die ihre Schusswaffe pflichtwidrig unvorsichtig führen, können von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz des Jagdpasses ausgeschlossen werden; in leichten Fällen kann ihnen ein (administrativer) Verweis erteilt werden.

Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn es die Jägerin oder der Jäger unterlässt, vor Abgabe des Schusses Alter, Geschlecht, soziale Klasse und Gesundheitszustand des Wildtieres genau zu bestimmen (Jägersprache: ansprechen). Kann erst nach dem Aufbrechen des erlegten Wildtieres erkannt werden, dass es sich nicht um ein Schmaltier, sondern um ein sich im Endstadium der Laktation befindlichen Hirschkuh handelt, liegt keine pflichtwidriges Ansprechen vor. Aufhebung des Verweises und des Einzugs des Jagderlöses.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

X. [Rekurrent] sichtete anlässlich der Ausübung der Hirschjagd zwei Stück Rotwild, ein männliches und ein weibliches, die nahe beieinander standen. Nachdem X. das weibliche Tier nach siebenminütiger Beobachtung aus einer Distanz von ca. 70 m als ca. eineinhalbjähriges und nicht führendes Kalb oder Schmaltier beurteilte, kam es um ca. 17:00 Uhr zur Schussabgabe. Im Anschluss an die Meldung des Abschusses auf der Hotline der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) und zwei Stunden nach Erlegen wurde das besagte Tier in einem Schlachthaus aufgebrosen und gekühlt. Wie sich nach späterer Beurteilung des Unterkiefers ergab, handelte es sich jedoch nicht um ein Schmaltier oder Kalb, sondern um eine Hirschkuh im Alter von mindestens vier Jahren. Im Rahmen der Untersuchung der Zitzen wurde festgestellt, dass sich das Tier im Endstadium der Laktation befand.



Das Amt für Landschaft und Natur (ALN [Rekursgegner]) erteilte X. infolge Missachtens der Sorgfaltspflicht beim Ansprechen von Wildtieren im Sinne der Jagdgesetzgebung einen Verweis und zog den Erlös aus dem Verkauf des widerrechtlich erlegten Tieres in der Höhe von Fr. 576.00 zugunsten des Wildschadenfonds ein. Gegen diese Verfügung erhob X. Rekurs an die Baudirektion und beantragte sinngemäss, es sei der erteilte Verweis zurückzuziehen und auf die Einziehung von Fr. 576.00 zu verzichten.

Erwägungen:

1. [Eintreten]
2. a) Der Rekurrent macht geltend, zum Erlass von Verweisen nach § 56 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JagdG; LS 922.1) sei das Statthalteramt und nicht der Rekursgegner zuständig. Ausserdem könne ihm keine Pflichtwidrigkeit beim Ansprechen des Rotwildes vorgeworfen werden. Das Ansprechen von Wildtieren sei schwierig und selbst für erfahrene Jäger sei die Unterscheidung zwischen einer jungen Hirschkuh und einem Schmaltier mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Es werde deshalb in einzelnen Kantonen auf die Sanktionierung von Ansprechfehlern verzichtet. Zum Zeitpunkt und in der konkreten Situation der Schussabgabe habe er nach dem Ansprechen des Tieres ohne Weiteres davon ausgehen dürfen, dass das beschossene Tier nicht älter als zweieinhalb Jahre und nicht führend im Sinne der Verfügung «Abschuss von Rotwild» vom 1. April 2009 sei. Der Rekurrent kam zu diesem Schluss, nachdem er die Körpergrösse und das Körpergewicht des beschossenen Tieres mit einem Hirschspiesser, welcher in der Nähe stand, verglich. Nach siebenminütiger Beobachtung des Tieres habe er kein Kalb erkennen und auch aus dem Verhalten des Tieres nicht auf das Vorhandensein eines Kalbes schliessen können. Das Gesäuge habe er von seinem Standort aus nicht erkennen können. Da keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliege, sei der Abschuss zulässig gewesen und der wirtschaftliche Vorteil somit nicht unrechtmässig erworben worden.
- b) Der Rekursgegner hält fest, dass es sich bei der betroffenen Rotwildkuh ohne Zweifel um ein führendes Muttertier gehandelt habe. Dem Rekurrenten könne durchaus eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden. Der von ihm vorgenommene Grössenvergleich zwischen einem Rotwildspiesser und einem weiblichen Stück, sei als Grundlage für eine Altersschätzung untauglich. Der Umstand, dass der Rekurrent erst 16 Monate zuvor die Jägerprüfung absolviert habe, hätte von ihm eine viel grössere Sorgfalt in der fraglichen Situation erfordert. Er hätte von einem Abschuss absehen müssen. Da der Rekurrent auch gegen Ziff. VIII der Verfügung «Abschuss von Rotwild» verstossen habe, wonach jeder Abschuss sofort im Wildbuch zu erfassen und das erlegte Tier für eine allfällige Kontrolle bereitzuhalten sei, sei die Erteilung eines Verweises und der Einzug des Wildbreterlöses als geringstmögliche Massnahme gerechtfertigt.
- 3.a) Nach § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 JagdG gelten Rothirsche als geschützte Wildtiere. Im Kanton Zürich dürfen Rothirsche nur nach den Vorgaben der Verfügung «Abschuss von Rotwild» des ALN vom 1. April 2009 geschossen werden. Unter besonderem



Schutz stehen gemäss Ziff. III dieser Verfügung führende Hirschkühe, die höchstens nach dem vorgängigen Abschuss ihrer Kälber geschossen werden dürfen.

- b) Personen, die durch ihr Verhalten bewiesen haben, dass sie die Schusswaffe unvorsichtig führen, werden von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 lit. h JagdG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist in leichten Fällen auch die mildere Massnahme des blossen Verweises zulässig. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen strafrechtlichen Verweis nach § 56 JagdG, sondern um einen administrativen Verweis, zu dessen Erteilung der Rekursgegner als zuständige Vollzugsbehörde ohne Weiteres berechtigt ist.
- c) Eine Schusswaffe wird unvorsichtig geführt, wenn damit Personen oder Sachen mindestens gefährdet oder jagdbare Tiere nicht weidgerecht erlegt werden und dadurch die öffentliche Ordnung gestört wird. Je nach Schwere der Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Ordnung ist im Einzelfall eine ein- bis zehnjährige administrative Sperrfrist zu verfügen (§ 11 Abs. 2 JagdG). Ob ein Jäger die Schusswaffe unvorsichtig geführt hat, kann und muss nach den Umständen auch schon aus einem einzigen Vorfall geschlossen werden, wobei das unvorsichtige Führen der Schusswaffe jeweils ein Verschulden voraussetzt. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit ist nach Art. 18 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ein Tatbestandselement der Fahrlässigkeit, welche eine Verschuldensform darstellt. Die Unvorsichtigkeit ist pflichtwidrig, wenn eine Person die Vorsicht nicht beobachtet, zu der sie nach den Umständen und ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (RB 1980 Nr. 92, S. 106 f.).
- d) Unter Ansprechen wird in der Jägersprache das genaue Bestimmen des lebenden Wildes nach Art, Alter, Geschlecht, sozialer Klasse und Gesundheitszustand verstanden (BAUMANN et al., Jagen in der Schweiz, Zürich 2012, S. 212). Das pflichtgemässe Ansprechen des Zieles ist unabdingbare Voraussetzung jedes Schusses. Der Abschuss darf erst erfolgen, wenn das Ziel pflichtgemäss angesprochen wurde, da andernfalls Menschen verletzt oder nicht jagdbare Tiere bzw. Tiere in der Schonzeit geschossen werden können. Wer ein Tier falsch anspricht, führt die Schusswaffe objektiv pflichtwidrig (Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2010.00218 vom 14. Juli 2010, Erw. 3.5; www.vgrzh.ch).
- e) Weibliche Hirsche werden je nach Kondition bereits mit eineinhalb, meist jedoch erst mit zweieinhalb Jahren beschlagen. Die Laktation dauert zwar nur ein halbes Jahr, dennoch sind die Kälber bis ca. eineinhalbjährig vom Muttertier abhängig. Verweisen die Kälber im ersten Jahr, haben sie kaum Überlebenschancen, da sie vom Rudel ausgeschlossen werden (BAUMANN et al., a.a.O., S. 51). Der Abschuss von Hirschkühen ist deshalb besonders heikel, wenn beim Ansprechen das Vorhandensein eines anhängigen Jungtieres nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall hat der Jäger von einem Abschuss abzusehen.
- f) Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung des Gesäuges der geschossenen Hirschkuh, dass im Drüsengewebe kaum mehr Milch vorhanden war. Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Kuh im Endstadium der Laktation befand und das Kalb nicht mehr auf die Milch des Muttertieres angewiesen war. In solchen Fällen ist



es aufgrund der Rückbildung des Gesäuges für den Jäger unter Umständen nicht mehr möglich festzustellen, ob noch ein abhängiges Jungtier vorhanden ist; nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die Kälber während des Äsens oft stundenlang vom Muttertier entfernt halten (vgl. BAUMANN et al., a.a.O., S. 212). Diesem Umstand ist im vorliegenden Fall Rechnung zu tragen. Da sich das Muttertier als praktisch nicht mehr laktierend erwies und der Rekurrent überdies geltend macht, es habe sich kein Kalb in der Nähe befunden und das Gesäuge sei bereits so zurückgebildet gewesen, dass er es am lebenden Wildkörper nicht mehr (als laktierend) habe erkennen können, ist davon auszugehen, dass er das erlegte Tier pflichtgemäss angesprochen hat. Der erteilte Verweis ist deshalb aufzuheben.

4.a) Steht damit fest, dass der fragliche Abschuss unter den gegebenen Umständen zulässig war, erweist sich auch der Einzug des Erlöses aus der Verwertung des erlegten Tieres nach § 27 der Jagdverordnung vom 5. November 1975 (JagdV; LS 922.11) als nicht statthaft.

b) [...]

5. Im Ergebnis ist der Rekurs gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. [...]

[...]